

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Rheinfelden (Baden) über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührensatzung)

Nach § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) des § 6a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 5. März 2003 und § 2 Kommunalabgabengesetz vom 17. März 2005, in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) am 25.02.2025 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Rheinfelden (Baden) erhebt im Stadtgebiet für das Parken in der Tiefgarage Rathaus, Innenstadt, Parkdeck Salmegg und Hieber-Markt sowie auf dem oberirdischen Parkplatz am Bahnhof und den oberirdischen Parkplätzen (Parkzone 1) d. h. auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen bei eingerichteten Parkscheinautomaten Parkgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Diese Regelung gilt werktags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr mit Ausnahme vom Hieber-Markt hier gilt die Regelung werktags ohne zeitliche Beschränkung.

§ 2 Gebührensätze

Es werden Parkgebühren wie folgt erhoben

1. Tiefgaragen Rathaus, Innenstadt und Parkdeck Salmegg

Die ersten 20 Minuten sind gebührenfrei.
Die Parkgebühr für jede weitere angefangene 20 Minuten beträgt 0,50€.
Die Höchstparkdauer beträgt 10 Stunden (1 Tag).

2. Tiefgarage Hieber-Markt

Die erste Stunde ist gebührenfrei.
Die Parkgebühr für jede weitere angefangene 20 Minuten beträgt 0,50€.

3. Parkplatz Bahnhof

Die ersten 20 Minuten sind gebührenfrei.
Die Parkgebühr für jede weitere angefangene 20 Minuten beträgt 0,50€.
Die Höchstparkdauer beträgt 20 Stunden (2 Tage).
Die Monatsparkkarte für Besitzer einer Monatsbahnkarte beträgt 25,00€/Monat.
Die Jahresparkkarte für Besitzer einer Jahresbahnkarte beträgt 250,00€/Jahr.

4. Parkzone 1

- Eichamtstraße, Hebelstraße, Nollinger Straße, Alte-Land-Straße, Cesar-Stünzi-Straße, Karlstraße, Friedrichstraße, Emil-Frey-Straße, Elsa-Brändström-Straße, Kronenstraße, Müßmattstraße, Fritz-Roessler-Straße, Karl-Fürstenberg-Straße

Die ersten 20 Minuten sind gebührenfrei.

Die Parkgebühr für jede weitere angefangene 20 Minuten beträgt 0,50€.

Die Höchstparkdauer beträgt 2 Stunden.

- Cesar-Stünzi-Straße, Karlstraße.

Die ersten 20 Minuten sind gebührenfrei.

Die Parkgebühr für jede weitere angefangene 20 Minuten beträgt 0,50 €.

Die Höchstparkdauer beträgt 1 Stunde.

§ 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Parkgebühren der Stadt Rheinfelden (Baden) vom 23.10.2023 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Rheinfelden (Baden) geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der oder die Oberbürgermeister:in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Rheinfelden (Baden), den 17.07.25

gez.

Klaus Eberhardt

Oberbürgermeister